

EICH- UND WARTUNGSSERVICE

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Eich- und Wartungsservicebedingungen (AEW) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Kunde“, genannt).
- (2) Die AEW gelten für Verträge mit Eich- und Wartungsservicebedingungen.
- (3) Unsere AEW gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Dienste an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEW. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEW nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Leistungsumfang und Voraussetzungen

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertragsformular Eichservice Wasser- und Wärmezähler und beinhaltet den kostenlosen Austausch der im Vertrag enthaltenen Wasser- und / oder Wärmezähler, Heizkostenverteiler, Rauchwärmelder sowie sonstigen technischen Geräten (nachfolgend als Zähler bezeichnet) nach Ablauf der Eichgültigkeit inklusive Montage, Anfahrt und Übereignung der Zähler. Wir übernehmen die Überwachung der Eichgültigkeit der Zähler und tauschen diese automatisch am Ende der Eichgültigkeit aus.
- (2) Der Vertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn beim Kunden neue Zähler installiert sind. Sofern der Kunde die abgelaufenen Eichjahre nachzahlt, bieten wir den nachträglichen Eich- und Wartungsservice an. Eine Verpflichtung dazu besteht für uns nicht. Wir behalten uns die Annahme vor. Der Wartungsservice setzt in diesem Fall voraus, dass die Geräte bei Vertragsschluss in technisch einwandfreiem und funktionsfähigen Zustand sind, und unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen des Herstellers eingebaut wurden.
- (3) Bei Abschluss des Eich- und Wartungsservicevertrages gewähren wir eine Verlängerung unserer Garantie auf die gesetzliche Eichzeit von 5 und / oder 6 Jahren auf die vertragsgegenständlichen Zähler. Die Garantie verlängert sich jeweils auf die Vertragslaufzeit. Die Garantie setzt voraus, dass die Produkte von einer Fachfirma ordnungsgemäß, unter Berücksichtigung der Montageanleitungen, der gesetzlichen Bestimmungen, einschlägigen Normen und gängigen technischen Regeln installiert worden sind. Etwaige Garantiefälle sind unverzüglich an uns zu melden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, ob ein Ersatzgerät geliefert wird, oder die Produkte durch uns instand gesetzt werden bzw. die Ware durch uns begutachtet, ausgetauscht oder instand gesetzt wird. Nach Meldung eines Garantiefalles wird die reklamierte Ware durch uns oder im Herstellerwerk überprüft.
Sollte sich herausstellen, dass der Ausfall vom Kunden zu vertreten ist, durch Verschmutzungen oder Verkalken, Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau-, Betriebs- und Behandlungsvorschriften, Beschädigungen wegen Überschreitens der festgelegten Betriebswerte, ursprüngliche oder nachträgliche Veränderung der Beschaffenheit des Wasser, insbesondere durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlammung oder Verschmutzung, Abrosten durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder durch äußere Einwirkungen entstanden sind, entfallen Garantieansprüche. Mängelansprüche bleiben unberührt.
Die Garantie betrifft nur die Lieferung eines funktionsfähigen Zählers. Die Einbaukosten werden nicht übernommen. Das gleiche gilt auch für Kosten der Anfahrtswege, Anfahrtszeiten und Spesen jedweder Art. Nach unserer freien Wahl übernehmen wir auch Einbaukosten oder Teile davon. Dies setzt voraus, dass der Kunde uns ein Angebot darüber erstellt und wir einen schriftlichen Auftrag erteilen. Die Garantiefrist wird durch die Erbringung von Garantieleistungen nicht verlängert oder erneuert.
- (4) Zusätzlich über den Leistungsumfang hinausgehende Inanspruchnahme des Kundendienstes wird nach Zeit und Aufwand berechnet.
- (5) Nicht zum Leistungsumfang gehört die Beseitigung von Schäden die im Rahmen der fachgerechten Installationsarbeiten entstehen können, insbesondere die Beseitigung von sichtbar werdenden Montagestellen, wenn die Montage aus technischen Gründen an anderer Stelle notwendig ist sowie die Erstellung von Abrechnungen jeder Art.

3. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ungehinderte Montagemöglichkeit vorhanden ist, d.h. freie Zugänglichkeit der Montagestelle, ausreichend Raum für den Aus- und Einbau, ordnungsgemäßen Zustand der Heizungs- bzw. Sanitäranlage sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Zug. Der Zugang muss ohne Hilfsmittel möglich sein. Es muss genügend Raum für die Montage zur Verfügung stehen. Die Anlage muss in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Zur Montage müssen funktionsfähige Absperrventile unmittelbar vor und hinter dem Zähler vorhanden sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird der Mehraufwand für Lohn, Material und sonstige zusätzliche Sach- und Dienstleistungen gesondert berechnet. Der Kunde hat Strom, Wasser, Gerüste oder Leitern, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen zur Verfügung zu stellen und zum Montagebeginn eine anlagenkundige Person (z.B. Hausmeister) bereitzustellen, welche die von uns beauftragten Monteteure einweist.
- (2) Die Montage umfasst ausschließlich den Aus- und Einbau der Zähler oder Messgeräte. Nicht geschuldet sind elektrische Anschlussarbeiten und Isolierarbeiten nach EnEV und TRVO, selbst wenn unser Monteur diese entfernt hat sowie das Befüllen und Entlüften der Heizungsanlage und das Reinigen von Filtern, Sieben und Perlatoren
- (3) Der Austauschtermin wird durch uns rechtzeitig in der Regel 2-3 Wochen vorher bekanntgegeben. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Zähler an dem bekanntgegebenen Austauschtermin frei zugänglich sind. Irgendwelches Entfernen von Sachen insbesondere von Möbel etc. wird durch uns nicht übernommen. Nicht zugängliche Geräte werden nicht bearbeitet. Kann der Auftrag durch uns deshalb nicht zusammenhängend ausgeführt werden und ist dies vom Kunden zu vertreten und entstehen dadurch Kosten, insbesondere für häufigere und vergebliche Anfahrten, unzugängliche Montagemöglichkeiten oder ähnliches, können wir dem Kunden den entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.
- (4) Stellt der Kunde an der Ware Schäden fest, so sind diese uns unverzüglich zu melden. Für den Fall, dass der Kunde den Schaden an der Ware nicht unverzüglich meldet, ist der Kunde verpflichtet, die sich daraus entstehenden Nachteile zu tragen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, die Ware schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für die ordnungsgemäß Benutzung der Ware zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass die Geräte entsprechend der Betriebsanleitung und der technischen Regeln (DIN-Normen) zu benutzen sind.
- (6) Der Kunde haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen oder wenn die Ware unsachgemäß behandelt wird. Insoweit haftet der Kunde auch für das Verschulden von Mietern, dessen Familienangehörigen, Hausangestellten, Untermietern und Personen, die sich mit dem Willen der jeweiligen Wohnungsberechtigten aufhalten oder diese Person aufsuchen.
- (7) Wir übernehmen keine Garantie für technische Angaben in Merkblättern, Prospekten und ähnlichen Unterlagen. Diese dienen lediglich der Beschreibung.
- (8) Der Kunde trägt die Gefahr des Diebstahls.
- (9) Werden in der Liegenschaft Reparaturen durchgeführt, die das Austauschen bei den Zählern beeinflussen können, hat der Kunde die Pflicht uns darüber zu informieren.

4. Preise

- (1) Wir berechnen unsere Leistungen jährlich im Voraus zu den Preisen gemäß dem Vertrag Eichservice Wasser- und Wärmezähler, Heizkostenverteiler, Rauchwärmelder und sonstige technische Geräte oder bei zusätzlichen Dienstleistungen jeweils zu den allgemein gültigen Preisen gemäß der gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Vertragsdauer

- (1) Die Vertragsdauer richtet sich nach der Eichzeit der Zähler (5 Jahre für Wärme- und Warmwasserzähler und 6 Jahre für Kaltwasserzähler) gemäß dem Vertrag Eichservice Wasser- und Wärmezähler und für die Heizkostenverteiler, Rauchwärmelder oder sonstigen technischen Geräten zehn Jahre, bzw. laut Vereinbarung.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Beendigung der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden, andernfalls verlängert sich der Vertrag um die jeweilige Eichzeit (5 Jahre für Wärme- und Warmwasserzähler und 6 Jahre für Kaltwasserzähler), es sei denn der Kunde ist Verbraucher, der abgeschlossene Vertrag ist ein Mietvertrag und die vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre. In diesem Falle wird die Erstlaufzeit lediglich um 8 Jahre verlängert. Gegenseitige Leistungen sind ab der Wirksamkeit der Kündigung nicht mehr geschuldet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Mängelhaftung

- (1) Die Mängelhaftung richtet sich nach dem Gesetz soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Einwendungen des Kunden sind innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich vorzubringen.
- (3) Die Ansprüche des Kunden sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlägen oder Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gilt das Gesetz.

7. Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AEW nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Die jährliche Vergütung ist sofort zahlbar ohne Abzug in Euro porto- und spesenfrei ab Rechnungsstellung.
- (2) Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (3) Ab der zweiten Mahnung erheben wir Mahngebühren von 10,- €, ab der dritten Mahnung von 20,- €.
- (4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
- (6) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auch diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

9. Datenschutz

- (1) Wir sind berechtigt, uns anvertraute Daten der Kunden im Rahmen der Abwicklung mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis. Die Speicherung der Daten erfolgt gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.

10. Rechtsnachfolge

- (1) Soweit der Kunde das Eigentum oder die Nutzung an dem vertragsgegenständlichen Anwesen während der Vertragsdauer aufgibt, endet der Vertrag vorzeitig. Der Kunde ist verpflichtet, die Aufgabe anzuzeigen. Die gegenseitig empfangenen Leistungen sind nicht zurückzugewähren.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Sonstiges

- (1) Für diese AEW und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Stuttgart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (3) Bei Bauherren-/oder Eigentümergemeinschaften erfolgt der Vertragsabschluss nur mit der Eigentümergemeinschaft nach dem WEG. Die Eigentümergemeinschaft tritt gegenüber uns als Gesamtschuldner auf.
- (4) Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise auch an Dritte abzutreten.